wesentliche wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks[1]

<table>
<tr><th colspan="4">Pflicht: Entwicklungszustand</th></tr>
<tr><th>Sonstige Flächen[2]</th><th>Flächen der Land- und Forstwirtschaft</th><th>Bauerwartungsland und Rohbauland</th><th>baureifes Land</th></tr>
<tr><td>Pflicht: Art der Nutzung</td><td>Pflicht: Art der Nutzung</td><td>Pflicht: Art der Nutzung</td><td>Pflicht: Art der Nutzung</td></tr>
<tr><td rowspan="2"></td><td>Pflicht soweit verfügbar: Bodengüte</td><td colspan="2">Pflicht bei förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen: der Zustand, auf den sich der Bodenrichtwert bezieht (entweder der sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflusste oder der sanierungs- oder entwicklungsbeeinflusste Zustand)</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Pflicht: erschließungsbeitragsrechtlicher Zustand
soweit wertrelevant vor allem (Priorität):
- die Bauweise oder Anbauart
- das Maß der baulichen Nutzung
- die Grundstücksgröße (Grundstücksfläche, -tiefe oder –breite)</td></tr>
</table>

[1] Weitere wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale können zu den wesentlichen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen hinzukommen.
[2] Die sonstigen Flächen sind kein Entwicklungszustand nach § 5 ImmoWertV. Sie sind jedoch als zusätzliche Gliederungsstufe im Katalog der Anlage 2 enthalten.